

Es gilt hier nur, ein altes Vorurtheil fallen zu lassen, und mit Ernst und Eifer, mit strenger Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit das Amt zu üben, welches das Vertrauen der Standesgenossen den Schiedsrichtern übertragen hat.

Koblenz, 3. Novbr. 1843.

K. Bädeler.

Erwiderung.

Die Statuten des Rheinisch-Westfälischen Vereins werden in Nr. 90 d. Bl. von einer Seite angegriffen, wo es am wenigsten zu erwarten war, nämlich von den Herren Belhagen & Klasing in Bielefeld, einer im Bereiche des Vereins liegenden Buchhandlung.

Wenn ich weiter unten auf die von diesen Herren erwähnten Uebelstände im Einzelnen eingehe, bemerke ich jetzt nur, daß die Statuten eben so wenig als jedes andere aus der Hand eines Menschen kommende Werk oder aus dessen Kopfe hervorgehendes Institut, etwas Vollendetes geben wollen und können. Das haben auch die am 3. September in Köln versammelten Buchhändler erkannt und deshalb ist schon im nächsten Jahre die zweite Kreisversammlung und die Dauer der Vereinbarung überhaupt auf einen kurzen Zeitraum, nämlich bis Ende des Jahres 1845, gestellt.

Die Herren Belhagen & Klasing werfen gleich im ersten Sage des Angriffes dem Kreisvereine vor, daß er über die Grenzen seiner Befugnisse hinausgeschritten sei.

Welches sind nun die Befugnisse eines Kreisvereins und welches die Grenzen dieser Befugnisse? Es wird noch jetzt gewiß sämtlichen Mitgliedern eine Beantwortung dieser wichtigen Frage wünschenswerth sein. Ersprießlicher wohl für das Beste des Vereins wäre es gewesen, wenn die Herren Belhagen & Klasing der Versammlung beigewohnt und dort ihre Ansichten über die Befugnisse und deren Grenzen entwickelt und geltend zu machen gesucht hätten.

Zu §. 6. Wenn sich der Verein gegen überhandnehmende Concurrenz dadurch schützen wollte, daß er den im Bereiche des Vereins neu entstehenden Buchhandlungen den Credit verweigerte, so lag ihm in Berücksichtigung der Gesammtheit seiner Mitglieder die Pflicht ob, neu entstehende Filialhandlungen in die Kategorie neuer Etablissements zu ziehen, er hat dieses jedoch mit dem wohl zu erkennenden Vortheil für ältere Geschäfte gethan, daß bei neuen Etablissements von dem Bereiche des Vereins, bei Filialhandlungen aber nur von Städten die Rede ist, in denen ein Vereinsmitglied bereits ein Sortiment-Geschäft hat.

Die Herren Belhagen & Klasing kommen da, um ein rigoroses Verfahren herzuleiten, auf Einzelheiten, deren Entstehen allerdings in der Möglichkeit liegt, deren augenblickliches Vorhandensein aber von der Mehrzahl der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler in Abrede gestellt werden dürfte. Zugegeben aber, daß sich eine s. g. gute und im Sinne der Verlagshandlungen thätige Buchhandlung verschlechtert, so ist eben wegen der kurzen Dauer der Vereinbarung das Publicum in einem jener übelberathenen Orte bei weitem nicht so schlimm daran, als die Herren Belhagen & Klasing es schildern.

Im Fortgange ihres Auffages fragen die Herren an, wie es zu verstehen sei, daß kein Mitglied des Vereins in einer Stadt, wo bereits eine dem Verein angehörige Buchhandlung bestehe, Sortiment-Geschäfte mit seinem Verlagsgeschäfte verbinden dürfe, und suchen diesem Sage, der so klar ist, daß er eines weitern Commentars nicht bedarf, eine feindartige Richtung durch die Frage zu geben: „Soll man in einer benachbarten Stadt, wo eine Buchhandlung besteht, kein Sortiment-Geschäft treiben dürfen?“ So viel Sie wollen meine Herren. Wenn Sie sich in den gezogenen Grenzen des Rabattgebens halten, ist Ihnen nicht verwehrt im ganzen Bereiche des Vereins Geschäfte zu machen, sei es mit eignem oder fremdem Verlag. — Da es wirklich scheint, als wenn Ihnen dieser Theil des §. 6 unverständlich wäre, so bemerke ich, daß das Princip, neuen Etablissements für die jetzt angenommene Dauer des Vereins keinen Credit zu geben, auch dahin festgehalten werden mußte, daß reine Verlagshandlungen in Orten, wo sich Mitglieder des Vereins als Sortimentshändler befinden, ein Sortiment-Geschäft nicht anfangen dürfen.

Die Ausnahmen, welche die Herren Belhagen & Klasing dem §. 2 in Betreff des Rabattgebens zugesetzt wissen wollen, konnten in den Statuten nicht aufgenommen werden, denn ihre Anzahl würde Legion sein; hier konnte der Rabatt nur nach Größe des Gebrauchs festgestellt werden. Will Jemand bei seinen Autoren oder nahen Verwandten höhere, ja die höchsten? Rabattsätze in Anwendung bringen, wohlan! Es kann ja Niemand verwehrt sein, seine Bücher ganz zu verschenken. —

Der §. 3 und der §. 12 der Statuten scheinen allerdings im Widerspruche zu stehen, weil sie zu kurz gefaßt sind; deshalb und auch in Betreff etwaiger fernerer Hindeutungen auf die Mangelhaftigkeit dieser §§. erlaube ich mir folgende Bemerkung. Es gibt in der Rheinprovinz und in Westfalen, sowie überall Geschäfte, welche wohl die Concession zum Buchhandel haben und die mit Büchern handeln, die wir aber doch nicht als zu dem Verbanne der Buchhandlungen gehörig betrachten können, Geschäfte, von denen einzelne entweder nicht mit Leipzig verkehren, oder die sich gar nicht durch Circulare in den Buchhandel einführen. Die Besitzer dieser Geschäfte sind zum Beitritt in den Verein nicht aufgefordert. In Berücksichtigung jedoch, daß sie einmal bestehen und in Berücksichtigung derjenigen Verleger, welche ihnen zum Theil mit erhöhtem Rabatt bereits Verlag lieferten, ist der §. 3 aufgestellt.

Eine andere Verwandschaft hat es mit denjenigen Buchhandlungen, welche zuerst einer freundlichen Einladung, dem Vereine persönlich beizuwohnen, nicht nachgekommen sind und die dem spätern brieflichen Gesuche, demselben Vereine, der doch wahrlich nur um im Allgemeinen Gutes herbeizuführen, sich constituirte, beizutreten nicht entsprachen. Für diese ist der §. 12.

Wer Pflichten übernimmt, dem ist es nicht zu verdenken, wenn er dadurch auch Rechte erwerben will. Wir Alle, sämtliche Mitglieder des Vereins bringen dem allgemeinen Besten, gegenüber unserm besonderen Interesse ein Opfer, denn wir binden uns für eine gewisse Zeit die Hände. Wer